

# Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung

Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 und 3  
Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs-  
und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz –  
LWA-G)

Die Richtlinie erhält Gültigkeit mit dem 01.01.2025 und ersetzt damit die  
Richtlinie „Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs-  
sowie Energiesicherung“ vom 26.02.2024.

18.12.2024

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>6</b>
1. Rechtsgrundlage und Ziele .....	6
2. Begriffsbestimmungen .....	6
3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen .....	7
4. Subsidiaritätsprinzip .....	8
5. Verfahren.....	8
6. Beauftragung einer geeigneten Organisation .....	10
7. Anerkannte Beratungseinrichtungen .....	10
8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung .....	11
9. Beirat .....	11
10. Geltungsdauer .....	12
<b>ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL .....</b>	<b>13</b>
12. Antragsteller:innen.....	13
12.1. Antragsteller:innen - Unterstützungsleistung „Wohnen“ .....	13
12.2. Antragsteller:innen - Unterstützungsleistung zur Energiesicherung.....	13
13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen.....	14
13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G) .....	14
13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G) .....	15
14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen .....	16
14.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung.....	16
14.2. Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel.....	17
14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung .....	17

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 6 Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenserhaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024, im Folgenden: LWA-G, folgende Richtlinie.

Die gegenständliche Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) vom 26.02.2024.

# Einleitung

Die hohen Wohnkosten stellen zahlreiche Haushalte vor finanzielle Herausforderungen. Gemäß Statistik Austria lag die durchschnittliche Höhe der Mieten im 2. Quartal 2024 um 5,4% über dem Vorjahresquartal. Auch im Bereich der Energiekosten geht der Unterstützungsbedarf erst nach und nach zurück: Zwar fallen die durchschnittlichen Energiekosten pro Haushalt nun seit einem Jahr kontinuierlich (Stand: November 2024), im Vergleich zum Vorkrisenniveau bleiben die Preise jedoch weiterhin hoch.

Insbesondere Personen mit geringen Einkommen müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohn- und Energiekosten aufwenden. Die inflationsbedingt stark gestiegenen Miet- und Energiepreise treffen diese Haushalte daher besonders stark. Sie sind häufig nicht in der Lage, diese Kosten ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der weiterhin anhaltenden Folgen der Teuerung Wohnungsverluste und Obdachlosigkeit auf einem hohen Niveau bleiben und erst schrittweise zurückgehen. Gleichzeitig ist unbestritten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten für Prävention deutlich geringer als die Kosten von Delogierungen und Obdachlosigkeit sind.

Für Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Mietzinsrückständen betroffen waren, bot zunächst die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung gem. § 5b COVID-19-Gesetz-Armut unter dem Titel „Wohnschirm“ bis Ende 2023 die Möglichkeit, Mietzinsrückstände in Form von Einmalzahlungen zu begleichen. Dafür waren Mittel in Höhe von 24 Millionen Euro vorgesehen.

Mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) und der gegenständlichen Richtlinie wurde das Instrument des Wohnschirms des Bundes für die Folgejahre verlängert. Das LWA-G sieht vor, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Jahre 2022 bis 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 240 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieses Gesetz verfolgt unter anderem das Ziel, einen finanziellen Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen insbesondere im Bereich der Wohn-

und Energiekosten von akut unterstützungsbedürftigen Haushalten zu leisten. Die zusätzlichen Mittel sind unter anderem zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung als auch zur Energiesicherung von Haushalten zu verwenden. Dadurch sollen bestehende Wohnverhältnisse gesichert, neue Wohnperspektiven geschaffen, Obdachlosigkeit und Energieabschaltungen vermieden werden.

Damit Hilfe rasch und unbürokratisch gelingt, wird auf bewährte Abwicklungsstrukturen gesetzt. Gemäß § 5 Abs. 1 LWA-G hat sich der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 geeigneter Stellen zu bedienen und mit diesen eine Vereinbarung darüber zu schließen.

# ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

## 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Diese Richtlinie wird gemäß § 6 LWA-G, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, erlassen. Diese Richtlinie regelt die näheren Bedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen gem. § 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G. Ziel ist die teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung sowie die Gewährung von Unterstützungsleistungen zur Energiesicherung. Die entsprechenden Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie.

Unterstützungsleistungen zur Wohnraumbeschaffung gem. § 2 Abs. 1a LWA-G (Housing First) sowie nach Unwetterkatastrophen gem. § 2a LWA-G sind nicht Regelungsgegenstand der gegenständlichen Richtlinie.

## 2. Begriffsbestimmungen

- **Obdachlosigkeit:** Obdachlosigkeit bedeutet, aus Mangel an leistbarem und dauerhaftem Wohnraum im öffentlichen Raum, in Notquartieren oder in informellen Wohnmöglichkeiten nächtigen zu müssen.
- **Delogierungsprävention:** Delogierungsprävention hat das Ziel, Obdachlosigkeit zu verhindern. Delogierungsprävention fördert eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung oder in einer besser geeigneten Wohnung und umfasst sozialarbeiterische Beratung und Betreuung sowie finanzielle Zuschüsse. Dabei wird die gesamte Lebenssituation der betroffenen Haushaltsmitglieder berücksichtigt.
- **Unterstützungsleistung „Wohnen“:** Eine Unterstützungsleistung „Wohnen“ im Sinne ggst. Richtlinie ist eine einmalige Geldleistung mit dem Ziel der Delogierungsprävention, die durch eine umfassende sozialarbeiterische Beratung und Betreuung begleitet wird. Sie wird als „Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung“ oder als „Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel“ gewährt.
- **Unterstützungsleistung zur Energiesicherung:** Eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung im Sinne ggst. Richtlinie ist eine Geldleistung, die der Verhinderung einer drohenden Abschaltung bzw. dem Wiederbezug von Haushaltsenergie nach bereits erfolgter Abschaltung dient.

- Beratungseinrichtungen: Als Beratungseinrichtungen werden Organisationen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen, die vom BMSGPK für die Beratung zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung anerkannt werden, bezeichnet. Diese unterstützen die Antragsteller:innen, die gem. ggst. Richtlinie zur Beantragung der Unterstützungsleistungen „Wohnen“ oder der Unterstützungsleistungen zur Energiesicherung berechtigt sind, bei der Antragstellung und bringen die Anträge in deren Namen bei der Abwicklungsstelle ein.
- Abwicklungsstelle: Das BMSGPK beauftragt eine geeignete Organisation mit der Abwicklung der Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung im Rahmen dieser Richtlinie. Diese Organisation wird Abwicklungsstelle genannt.

### 3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen

Gegenstand einer Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung und einer umfassenden sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung zur Sicherung einer langfristigen Wohnperspektive von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.1. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind.

Die Unterstützungsleistung „Wohnen“ wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt 13.1. als nicht rückzahlbare Einmalzahlung in einer der beiden folgenden Formen gewährt:

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. oder
- Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2.

Gegenstand einer Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung zur Energiesicherung von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.2. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind – an ihrem aktuellen Wohnsitz.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt 13.2. als nicht rückzahlbare Einmalzahlung gewährt.

Unterstützungsleistungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel gewährt werden. Es besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützungsleistung.

#### **4. Subsidiaritätsprinzip**

Die Unterstützungsleistungen gem. ggst. Richtlinie stellen eine Ergänzung zu bestehenden Unterstützungsleistungen zur Delogierungsprävention oder Energiesicherung durch die Länder, Städte oder Gemeinden dar. Sie werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gewährt, dh. eine Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie wird nur dann gewährt, sofern andere Unterstützungsleistungen nicht zur Verfügung stehen, nicht ausreichend oder nicht anwendbar sind. Die Abwicklungsstelle ist für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich. Die Abwicklungsstelle wird im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung im Rahmen der Bearbeitung und Überprüfung der eingelangten Anträge eine Abfrage bzw. Eintragung in der Transparenzdatenbank durchführen.

#### **5. Verfahren**

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. können bis längstens 30.09.2026 eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. bzw. eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMSGPK vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung „Wohnen“, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzhinweise nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. im Rahmen einer sozialarbeiterischen Beratung<sup>1</sup> bei einer anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird samt der notwendigen

---

<sup>1</sup> Eine sozialarbeiterische Beratung kann durch Personen mit abgeschlossenem Studium der Sozialarbeit bzw. abgeschlossener Ausbildung an der Sozialakademie oder einer gleichwertigen Qualifikation (zB. Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaften mit entsprechender Berufserfahrung im Bereich der Sozialberatung) erfolgen.



Unterlagen von der Beratungseinrichtung für die Antragsteller:innen an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. können bis längstens 30.09.2026 eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. Punkt 14.3. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMSGPK vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. im Rahmen einer Beratung bei einer anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird samt der notwendigen Unterlagen von der Beratungseinrichtung für die Antragsteller:innen an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Die antragstellende Person ermächtigt durch den jeweiligen Antrag die Abwicklungsstelle, die für die Erledigung des jeweiligen Antrags notwendigen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO einzuholen und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die antragstellende Person ggü. der Abwicklungsstelle zu verpflichten, die für die Gewährung der jeweiligen Unterstützungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beantragt, so hat die Beratungseinrichtung gemeinsam mit den Antragsteller:innen eine Bedarfsplanung zu erstellen. Bei Bedarf können z.B. nicht vermeidbare Übersiedlungskosten, notwendiges Inventar sowie die Kosten für die Anschaffung einer Küche oder einer Waschmaschine, sofern diese nicht bereits in der neuen Wohnung vorhanden sind, übernommen werden. Die anfallenden Kosten sind bereits bei Antragstellung anzugeben und von der Beratungseinrichtung im Antragsformular schlüssig zu begründen (z.B.: durch Vorlage eines Mietvertrags der neuen Wohnung, einer Rechnung oder eines Kostenvoranschlages einer Umzugsfirma oder eines angemieteten Transportfahrzeuges). Wird eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt, ist der Abwicklungsstelle der Wohnungswechsel nach erfolgtem Umzug anzuzeigen.

Die erhaltene Unterstützungsleistung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Voraussetzungen dafür im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Unterstützungsleistung wegfallen,

- bei der Antragstellung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden oder
- eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel bewilligt wurde, ein Wohnungswechsel aber nicht durchgeführt wird.

Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.

Mit Zugang der Mitteilung der Abwicklungsstelle über die Bewilligung des Antrags der Unterstützungsleistung kommt zwischen dem Bund und der antragstellenden Person ein Vertrag zustande.

## **6. Beauftragung einer geeigneten Organisation**

Das BMSGPK bedient sich zur Abwicklung der Unterstützungsleistungen einer Abwicklungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 1 LWA-G. Die Abwicklungsstelle schließt Kooperationsvereinbarungen mit anerkannten Beratungseinrichtungen ab. Diese Beratungseinrichtungen fungieren als zentrale Schnittstelle zu den Antragsteller:innen.

## **7. Anerkannte Beratungseinrichtungen**

Beratungseinrichtungen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen können einen Antrag auf Anerkennung beim BMSGPK einbringen. Das BMSGPK entscheidet über die Anerkennung. Die Prüfung erfolgt unter anderem anhand folgender Kriterien:

- Regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung: Bei der Anerkennung von Beratungseinrichtungen wird die regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung sowie ein barrierefreier Zugang zu diesen besonders berücksichtigt.
- Infrastruktur: Das Vorliegen adäquater Infrastruktur muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden.
- Beratungsangebot: Das Vorliegen eines adäquaten Beratungsangebots in den richtlinienrelevanten Fachbereichen muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden, etwa durch ein fachliches Konzept, inkl. der Qualifikation der Berater:innen. Die Qualifikation der Berater:innen als Sozialarbeiter:innen, (Sozialen) Energieberater:innen oder einer

gleichzuhaltenden Qualifikation wird besonders berücksichtigt. Das Vorliegen von Ausbildungsnachweisen in den fachspezifischen Tätigkeitsfeldern, Expertise und Erfahrung in der Existenzsicherung sowie in wohn- und exekutionsrechtlichen Themen und der Kontakt zu Vermieter:innen, Hausverwaltungen, Energieversorgungsunternehmen, Rechtsanwält:innen sowie Gerichten wird besonders berücksichtigt.

Werden unter anderem die oben genannten Kriterien nach Anerkennung der Beratungseinrichtung von dieser nicht mehr erfüllt oder wird eine richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms von dieser nicht gewährleistet, so hat das BMSGPK die Anerkennung zu widerrufen.

Die Beratungseinrichtungen „Wohnen“ und „Energie“ werden, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, auf der Website [www.wohnschirm.at](http://www.wohnschirm.at) angeführt.

## **8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung**

Die Abwicklungsstelle entwickelt Maßnahmen, um die bedarfsgerechte Finanzierung des Unterstützungsprogramms zu überwachen. Dazu zählen insbesondere Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten. Die Abwicklungsstelle stellt die Kommunikation mit allen und die Information aller im Sinne der Richtlinie anerkannten Beratungseinrichtungen über die Bedingungen des Unterstützungsprogramms sicher. Die Abwicklungsstelle stellt den anerkannten Beratungseinrichtungen die für die richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms notwendigen Materialien zur Verfügung, führt geeignete Einschulungen der anerkannten Beratungseinrichtungen durch und steht diesen laufend als Anlaufstelle zur Verfügung. Zusätzlich wird die Abwicklungsstelle dazu verpflichtet, eine Wirtschaftsprüfung für die Rechnungs- und Unterstützungsprogrammprüfung in Auftrag zu geben.

## **9. Beirat**

Das BMSGPK berät mit einem Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Umsetzung der Richtlinie.

## 10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und ist bis 31.12.2026 anwendbar. Sie ersetzt die Richtlinie „Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung“ vom 26.02.2024. Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 01.01.2025 bei der Abwicklungsstelle einlangen. Anträge, die bis zum 31.12.2024 bei der Abwicklungsstelle einlangen, sind nach der Richtlinie „Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung“ vom 26.02.2024 zu beurteilen. Anträge können bis 30.09.2026 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden. Der späteste Zeitpunkt der Auszahlung der Unterstützungsleistungen ist der 31.12.2026.

# ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL

## 12. Antragsteller:innen

### 12.1. Antragsteller:innen - Unterstützungsleistung „Wohnen“

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung „Wohnen“ gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- in Mietwohnungen oder Wohnungen leben, die durch gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, vermietet werden;
- aufgrund eines teuerungsbedingt entstandenen Rückstands bei der Entrichtung des Mietzinses bzw. Nutzungsentgelts von Wohnungsverlust bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu verhindern.

### 12.2. Antragsteller:innen - Unterstützungsleistung zur Energiesicherung

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- aus einem Energielieferungsvertrag für den Haushalt zahlungsverpflichtet sind,
- von einem teuerungsbedingten Energiekostenrückstand betroffen sind,
- nicht in der Lage sind, die Energiekosten selbstständig mit eigenen Mitteln zu entrichten und deswegen die Abschaltung der Haushaltsenergie unmittelbar droht oder bereits durchgeführt wurde.

## 13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen

### 13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G)

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung „Wohnen“ ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Mietzinsrückstand für die Wohnung, an der der Hauptwohnsitz besteht, aufgrund der Auswirkungen der Teuerung: Das Vorliegen eines teuerungsbedingten Mietzinsrückstands wird nachgewiesen. Dies kann beispielsweise durch einen Mietenkontoauszug, eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen, die Vorlage einer Räumungsklage oder einer Kündigung geschehen. Der Zusammenhang zwischen dem entstandenen Mietzinsrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der laufenden Wohnkosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der Mietzinsrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Nachhaltigkeit des Wohnverhältnisses: Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung muss ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung oder einer besser geeigneten Wohnung bei dem:der selben Vermieter:in nachgewiesen werden. Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel muss die Begründung eines leistbaren und dauerhaften Wohnverhältnisses im Inland durch Umzug absehbar sein.
  - Die kontinuierliche Leistbarkeit der Wohnung kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht und die Bezahlung der aktuellsten Monatsmiete(n) nachgewiesen werden.

- Die Dauerhaftigkeit des Wohnverhältnisses kann beispielsweise durch die Vorlage des Mietvertrags, die Zusicherung des Wohnungserhalts durch den:die Vermieter:in oder durch eine Ratenvereinbarung mit dem:der Vermieter:in nachgewiesen werden.
- Vom Vorliegen eines dauerhaften Wohnverhältnisses ist nicht auszugehen, wenn über einen bestehenden Mietzinsrückstand hinaus, noch ein anderer wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 2 Z 3 MRG - wie etwa ein erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes - vorliegt und die Gewährung einer Unterstützungsleistung das bestehende Wohnverhältnis nicht sichern würde.

### **13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G)**

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung kann nur in Härtefällen gewährt werden. Dafür ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Härtefall: Ein Härtefall liegt vor, wenn die Abschaltung der Haushaltsenergie unmittelbar droht oder die Abschaltung bereits durchgeführt wurde. Der Nachweis über die (unmittelbar drohende) Abschaltung kann beispielsweise durch Vorlage des Mahnschreibens, in dem die bevorstehende Abschaltung angekündigt wird, erfolgen. Der Zusammenhang zwischen der (unmittelbar drohenden) Abschaltung und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe des Energiekostenrückstandes, der die (unmittelbar drohende) Abschaltung begründet, berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der Energiekostenrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.

- Nachhaltigkeit der Leistung: Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung muss absehbar sein, dass die laufenden Energiekosten zukünftig getragen werden können.

## **14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen**

Die Unterstützungsleistung „Wohnen“ hat den Zweck, eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung oder einer besser geeigneten Wohnung zu fördern. Es wird daher entweder eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung oder eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt. Welche Form der Unterstützungsleistung zu gewähren ist, hängt von der Prüfung der Nachhaltigkeit ab.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung hat den Zweck, den Bezug von Energie zu sichern und Abschaltungen zu verhindern.

Die Abwicklungsstelle hat das Recht, einen von der beantragten Auszahlungssumme abweichenden Betrag zu bewilligen und auszuzahlen, sofern sich dies aus der Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13 (vor allem durch die Prüfung des Bedarfs unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips) ergibt.

### **14.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung**

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden teuerungsbedingten Mietzinsrückstand (z.B. Hauptmietzins, Betriebskosten und Annuitätenzahlungen) sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Mahnspesen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. die Unterstützungsleistung und nach Abschluss des Vertrages zur Gewährung der Unterstützungsleistung an die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Gerichtsverfahren anhängig sind, aus. So dies nicht möglich ist, zahlt die Abwicklungsstelle die Unterstützungsleistung direkt an die antragstellende Person aus.



## **14.2. Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel**


Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt maximal 2.500 Euro für die erste Person und weitere maximal 500 Euro für jede weitere mitziehende Person und ergibt sich aus der Bedarfsplanung gem. Punkt 5.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. und nach Abschluss des Vertrages zur Gewährung der Unterstützungsleistung die Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel an die antragstellende Person aus.

## **14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung**

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Energiekostenrückstand, der die (unmittelbar drohende) Abschaltung begründet, sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Netzkosten, Mahnspesen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Kosten in Zusammenhang mit der Ab- und Einschaltung von Haushaltsenergie).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.2. und nach Abschluss des Vertrages zur Gewährung der Unterstützungsleistung die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung an die Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber aus. In Ausnahmefällen, so dies nicht möglich ist, zahlt die Abwicklungsstelle die Unterstützungsleistung direkt an die antragstellende Person aus.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)